

## Ihre Ansprechpartner zum Hinweisgeberschutzgesetz

Wir stehen Ihnen mit unserer rechtlichen Expertise als Full Service-Kanzlei zur Seite und beraten Sie umfangreich zu Ihren Pflichten als Unternehmen.

### Wann tritt das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft?

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz tritt am 02.07.2023 in Kraft.

### Was regelt das Hinweisgeberschutzgesetz?

Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Beamte, die Hinweise über gesetzeswidriges Verhalten bei ihrem Beschäftigungsgeber melden.

Die Beschäftigungsgeber – insbesondere Unternehmen und Behörden – haben hierfür eine unabhängige **interne Meldestelle** einzurichten und mit rechtlich fachkundigen Personen zu besetzen. Diese Stelle nimmt die Meldungen entgegen und prüft sie rechtlich und tatsächlich. Sie muss gegebenenfalls weiterermitteln und wirksame Maßnahmen ergreifen, um gemeldete Verstöße zu beenden. Bei alledem ist der Hinweisgeber zu schützen. Die interne Meldestelle kann auch auf fachkundige Dritte – wie beispielsweise Anwälte – ausgelagert werden.

Wird keine interne Meldestelle eingerichtet, drohen Bußgelder von bis zu 50.000 EUR. Ein Hinweisgeber kann sich zudem an eine behördliche (externe) Meldestelle wenden und einen Verstoß sanktionslos öffentlich machen, so dass Reputationsschäden drohen, wenn nicht die interne Meldestelle gemäß den komplexen Verfahrensvorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes als Alternative eingerichtet worden ist.

### Wer ist zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet?

Zur Einrichtung einer internen Meldestelle sind **Unternehmen und Organisationen ab 50 Beschäftigten** verpflichtet. Für Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten gelten die Vorschriften unverzüglich mit Inkrafttreten des Gesetzes. Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten haben bis zum 17. Dezember 2023 Zeit, die neuen gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Richtet ein Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten keine interne Meldestelle ein, **können ab dem 01.12.2023 Bußgelder verhängt werden**. Es empfiehlt sich deshalb eine zeitnahe Umsetzung.

## Was kann alles an die interne Meldestelle gemeldet werden?

Die interne Meldestelle nimmt grundsätzlich alle Meldungen entgegen, die Hinweise auf tatsächliche oder nach Überzeugung des Hinweisgebers mögliche Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften im betreffenden Unternehmen enthalten. Dazu zählen u.a.

- Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften
- Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften
- Korruption, Geldwäsche und Betrug
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften
- Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften
- Datenschutzverletzungen
- Verstöße gegen steuerliche Regelungen und Bilanzierungsregelungen
- Sicherheitsmängel von Produkten und Anlagen

## Wie können wir Sie zum Hinweisgeberschutzgesetz beraten?

GÖHMANN bietet die rechtliche Expertise und Erfahrung, um Sie umfassend bei der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes in Ihrem Unternehmen zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere helfen wir bei folgenden Themen:

- Analyse, ob vorhandene Meldesysteme gesetzeskonform sind, und Hinweise auf notwendige Änderungen
- Beratung bei der erstmaligen Implementierung eines geeigneten Meldesystems einschließlich der vorgesehenen Verfahrensvorschriften
- Betreiben einer internen Meldestelle
- Schulung Ihrer Mitarbeiter im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

**Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.**